

Claudia Burgsmüller

Anmerkung

– zugleich eine Buchbesprechung zu Ursula Wirtz, *Seelenmord – Inzest und Therapie*, Zürich 1989.

Mit dem zuvor abgedruckten Urteil wird erstmals ein klares richterliches Votum gegen die sexuelle Ausbeutung von Klientinnen durch männliche Therapeuten bekannt. Eindeutig wird die Aufnahme von persönlichen und sexuellen Beziehungen des Therapeuten mit seiner Klientin als Mißachtung des *Abstinenzgebotes* und damit als Behandlungsfehler eingeordnet. Für das haftungsbegründende Fehlverhalten ist es irrelevant, daß der beklagte Psychotherapeut im entschiedenen Fall ohne Genehmigung nach dem Heilpraktikergesetz tätig geworden ist: Das Urteil ist somit übertragbar auf Kunstfehler aller Psychotherapeuten.

Die Fakten, die bisher aus wenigen Studien über sexuelle Übergriffe von Therapeuten bekanntgeworden sind, zeigen, daß dieses „Delikt ohne Namen“ *unabhängig* vom jeweiligen Ausbildungsstand derselben begangen wird. So weist eine französische Studie ebenso wie eine amerikanische daraufhin, daß es sich bei „den sexuellen Grenzüberschreitungen in der Analyse vornehmlich um bekannte und erfahrene Analytiker gehandelt habe“ und daß es sich „um eher arrivierte, in der Regel über 40jährige Analytiker handelt, die oft auch als Lehranalytiker wirken“. (Wirtz, S. 270) Von daher kann die Urteilsbegründung uneingeschränkt begrüßt werden.

Durchaus denkbar ist, daß schon andere Gerichte einen derartigen Schmerzensgeldanspruch zuerkannten, alle Verfahrensbeteiligten jedoch von einer Veröffentlichung absahen, um nicht die Intimsphäre der Klägerinnen zu verletzen. Das vorstehende Urteil eignet sich – offensichtlich auch aus Sicht der zusendenden Rechtsanwältin – gut für eine Veröffentlichung, da es die Verantwortung des mißbrauchenden Therapeuten innerhalb des bestehenden Machtverhältnisses in den Mittelpunkt stellt und nur die notwendigsten Fakten aus der Intim- bzw. Persönlichkeitssphäre der Klägerin angibt.

Gleichzeitig wird deutlich, daß die Klägerin – vermittelt über psychologische und ärztliche Sachverständige – ihre gesamte Lebens- und Krankheitsgeschichte hat offenlegen müssen. Dennoch kann dieses Urteil alle Frauen, die in der Therapie sexuell ausgebeutet wurden, motivieren, selbst eine Entschädigung für immaterielle Schäden einzufordern. Dies kann ein Akt der Selbstbehauptung für Frauen sein, die überdies durch öffentlichen, justitiellen Druck weitere Übergriffe „ihrer“ Therapeuten auf

kungen ab, so handelte es sich um eine schwerwiegende Verschlimmerung des bereits vorhandenen psychischen Beschwerdezustandes. Der Senat hat keine Bedenken, der Beurteilung der medizinischen Sachverständigen zu folgen, die die Einzelheiten bei der mündlichen Anhörung dargelegt hat. Es leuchtet ein, daß auf dem Boden einer vorhandenen psychischen Schädigung und einer besonderen Verlustsensibilität die Beendigung einer starken emotionalen Bindung negative Auswirkungen auf das Gesundheitsbefinden des psychisch geschädigten Patienten hat. Erfahrungsgemäß sind die negativen Auswirkungen schwerer und belastender als bei einem psychisch gefestigten Menschen. Das verschuldete Fehlverhalten des Beklagten hat zu einer bleibenden Schädigung geführt, weil die Klägerin anders als ein psychisch stabiler Erwachsener die eingetretene Verlustsituation nicht folgenlos verarbeiten kann. Zwar hat sich das gesundheitliche Befinden der Klägerin im Laufe der Jahre zunehmend gebessert; das akute Beschwerdebild ist zurückgegangen. Die vom Kläger schuldhaft verursachte Verlustsituation bleibt jedoch eine psychische und gesundheitliche Belastung, die auch in Zukunft Auswirkungen haben kann.

In Anbetracht aller Umstände ist der Klägerin eine nicht vermögensrechtliche Entschädigung von 10.000 DM zuzusprechen. Ins Gewicht fällt dabei insbesondere das grobe Fehlverhalten des Beklagten.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum.

andere Klientinnen verhindern wollen. (Zu den Motivationen im einzelnen vgl. Wirtz, S. 282).

Die Zusammenhänge, die zwischen sexuellen Grenzüberschreitungen in der Therapie und der Dynamik im Inzestkontext bestehen, werden dagegen im Urteil nur unzureichend angedeutet. Für ähnliche Verfahren soll deshalb hier auf das ausgezeichnete Kapitel „Therapeutische Sackgassen – Sexueller Mißbrauch in der Therapie“ im Buch von Ursula Wirtz hingewiesen werden. Der Autorin gelingt es, „ein Bewußtsein für die Gefahr sexueller Grenzüberschreitung zu schaffen und die Dynamik im Inzestkontext zu verdeutlichen“ (Wirtz, S. 246).

Wirtz resümiert die existierenden Untersuchungen und Fakten und konfrontiert ihre eigenen Erfahrungen mit sexuell mißbrauchten Klientinnen durch vorbehandelnde Psychologen (u.a.) mit der im deutschen Sprachraum üblichen Umgangsweise: Zudecken und Verschweigen stehen hier – im Gegensatz zu den USA – noch an erster Stelle der Reaktionen von psychoanalytischen Instituten, Vereinigungen und Gesellschaften. Zwar betonen diese gleichzeitig, daß sexuelle Aktivitäten zwischen Therapeuten und Patienten als unethisch gelten, doch existieren in der Bundesrepublik ebensowenig wie in der Schweiz *explizite standespolitische Verbote und Maßnahmen* gegen das „Delikt ohne Namen“. (Ausnahmen bestätigen diese Regel).

Wirtz weist nach, daß insbesondere in der Inzesttherapie der Hinweis auf die „hohe ethische Qualität der Ausbildung und des beruflichen Selbstverständnisses und der selbstverständliche Konsens über sexuelle Grenzüberschreitungen in der Therapie nicht ausreichen, um einen adäquaten Schutz der Patientinnen zu gewährleisten“ (S. 252). Da fehlende Regelungen und Verbote eher dem Schutz des Analytikers dienen, fordert sie – nach US-amerikanischem Vorbild – daß im jeweiligen Ehrenkodex psychoanalytischer Gesellschaften der sexuelle Kontakt zwischen Therapeuten und Klientinnen ausdrücklich untersagt wird. Ebenso fordert sie eine klare Regelung von Sanktionen wie Verweise, Geldbußen, Ausschluß aus der Gesellschaft und Verlust der Praxisbewilligung. (S. 252)

Die entsprechenden Regelungen in den USA, z.B. der „American Psychoanalytic Association“, der „National Association of Social Workers“ (! – die in den USA häufig therapeutisch tätig sind) haben nach Erfahrung von Ursula Wirtz bewiesen, daß sie tauglich sind zum Schutz der Patientinnen. Dies ist nicht zuletzt an einer hohen Zahl von Prozessen gegen Therapeuten ablesbar. Wegen der weitverbreiteten Übergriffe auf Patientinnen lehnen übrigens Berufshaftpflichtversicherungen in den USA eine Haftung für sexuelle Übergriffe ab. (Los Angeles Times vom 14.2.86: 20 % aller Therapeuten werden

mindestens einmal während ihrer beruflichen Karriere mit einer Klientin intim. Zit. nach Wirtz, S. 246).

Nur aus den USA sind bisher auch Gruppen bekannt, die speziell Beratung und Prävention für in der Therapie sexuell ausgebeutete Klientinnen und Klienten anbieten, so z.B. die „Post Therapy Support Group of the University of California“. Bei allen Bedenken gegen eine Schaffung von neuen Gruppen „Betroffener“, einer Art Klientenproduktion für die soziale Arbeit, gegen die Aufsplitterung von Personen in unterschiedliche Defizitbereiche, dienen derartige Initiativen der „Hilfe zur Selbsthilfe“ doch auch der Sichtbarmachung von bisher Tabuiertem. Begrüßenswerter wäre m.E. eine Organisierung der Therapeuten, die sich offensiv mit ihrer „Fehlbarkeit“ auseinandersetzen, doch leider lassen derartige Initiativen von männlicher Seite auch in anderen Bereichen sexueller Gewalt auf sich warten. Auch Ursula Wirtz plädiert für eine „konfrontative Auseinandersetzung“ in der Ausbildungssituation wie in der Supervision von Therapeuten, um dem Problem effektiv zu begegnen. (S. 251)

Die Psychologin beschreibt weiterhin detailliert die Folgen des „Therapist-Patient-Sex-Syndroms“ bei den Klientinnen – Symptome, die oft nicht unmittelbar nach der sexuellen Ausbeutung entstehen, sondern erst mit erheblicher Zeitverzögerung eintreten – (S. 252) wie :

- „1. Ambivalenz
2. Schuldgefühle
3. Isolation
4. Leere
5. Kognitive Störungen in bezug auf Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit, Flashbacks, Alpträume, Bedrängtwerden von Gedanken und Bildern
6. Identitäts- und Grenzfindungsstörung
7. Unfähigkeit, vertrauen zu können (Konflikte im Bereich von Abhängigkeit, Kontrolle und Macht)
8. Verunsicherung in der Sexualität
9. Stimmungs labilität, schwere Depression
10. unterdrückte Wut
11. erhöhte Suizidgefahr.“

Mit eindringlichen Beispielen aus der Geschichte der Psychoanalyse (Auseinandersetzung mit Freud und Ferenczi z.B.) analysiert die Autorin differenziert insbesondere modernistische Strömungen in der Psychotherapie, die „ausgelebte Sexualität in der Therapie als heilungsfördernd“ (S. 261 f.) bezeichnen, und weist nach, wie auffällig die angebotenen Rationalisierungen (z.B. *Liebe!*) übereinstimmen mit denen der „Pro-Inzest-Lobby“. Spannend darüber hinaus die Parallelen zwischen Inzesttätern

und sexuell mißbrauchenden Therapeuten: hier macht Ursula Wirtz tatsächlich den Anfang einer von ihr eingeforderten Erforschung der Persönlichkeit von Therapeuten, die „sich sexueller Übergriffe schuldig machen“. (S. 268) Dabei sieht sie die Therapeuten als besonders gefährdet, die „ein narzistisches Defizit aufweisen“ (S. 267). „Bei sexuellen Übergriffen in der Therapie geht es ja oft weder in erster Linie um Sexualität und noch weniger um Liebe und Therapie, sondern um das süchtige Suchen nach Bestätigung, um den Mangel eines verinnerlichten Akzeptiertseins oder das Auskosten von Macht in einer Abhängigkeitsbeziehung.“ (ebd.) „Soziale Inkompetenz und Kontaktgestörtheit“ ... sieht sie bei inzestuösen Vätern genauso wie bei ihren Therapeutenkollegen, die über zehn Stunden täglich arbeiten, ihr Privatleben vernachlässigen und so gefährdet sind, die „Analysanden dazu zu benutzen, um sich von ihnen das Leben auszuleihen“. (ebd.)

Wichtig erscheint mir auch der referierte Hinweis auf amerikanische Autoren, die klar die Meinung vertreten, sexueller Mißbrauch liege auch dann vor, wenn die Therapie beendet sei. „Die Ungleichheit und die unterschiedliche Verteilung von Macht und Abhängigkeit würden auch durch das Therapieende niemals ausgelöscht.“ (S. 275)

Die psychische Dynamik und Gefährdung von in der Kindheit sexuell mißbrauchten Frauen, die in der Therapie sich nach *dem* Vater sehnen, der ihr Vertrauen nicht mißbraucht, werden im weiteren vorbehaltslos aufgedeckt. Hier werden auch Erklärungen dafür geliefert, weshalb statt der Fähigkeit zu Grenzssetzungen gegenüber dem Therapeuten „Gefühle der Abhängigkeit und des Ausgeliefertsein, d. h. alte Verhaltensmuster wieder anspringen“. (S. 277)

Eine insgesamt „lohnende“ Lektüre – nicht erst im Prozeß!

Urteil

LG Bochum, §§ 823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei Telefon- und anderem Terror

Der Beklagte, der die Klägerin über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren durch Anrufe und Briefe mit obszöner Inhalt belästigt und bei ihrer Arbeitsstelle, Nachbarn und Verwandten diffamiert hatte, wird zur Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 10.000 DM verurteilt.

Es wird außerdem festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, sämtliche materiellen und immateriellen Schäden, die der Klägerin zukünftig aus seinem Verhalten erwachsen werden, zu begleichen.

Urteil des LG Bochum vom 6.12.1989 – 4 O 497/89

Aus dem Sachverhalt:

Die Parteien lernten sich im Jahre 1984 im Krankenhaus L. kennen, wo die Klägerin damals als Krankenschwester tätig war. Der Beklagte wurde dort zur damaligen Zeit stationär behandelt. Nach dem Krankenhausaufenthalt des Beklagten verabredeten sich die Parteien einige Male zu privaten Treffen. Zu intimen Kontakten kam es bei diesen Treffen jedoch nicht. Als der Beklagte sexuell zudringlich wurde, brach die Klägerin Ende 1986 jeglichen Kontakt ab.

Seit Dezember 1986 wurde die Klägerin durch Telefonanrufe mit obszöner Inhalt belästigt; die Anrufe erfolgten teilweise bis zu fünfmal am Tag. Gleichzeitig erfolgten Anrufe bei der neuen Arbeitsstelle der Klägerin, in denen die Klägerin beschuldigt wurde, sie sei eine Diebin und schlafe für Geld mit fremden Männern. Anrufe erhielten auch die Mutter und der geschiedene Ehemann der Klägerin, in denen die Klägerin ebenfalls als „Hure“ bezeichnet wurde. Auch nach dem Umzug der Klägerin im April 1987 gingen die sexuell anzüglichen, obszönen Anrufe weiter.

Neben diesen Anrufen wurden an die Klägerin, an Ehemänner in der Nachbarschaft und an den Hausarzt der Klägerin Briefe und Postkarten mit obszöner Inhalt verschickt. Teilweise wurden diese Briefe im Namen der Klägerin geschrieben und die Adressaten aufgefordert, bei der Klägerin vorbeizukommen, um mit ihr zu schlafen.

Die Klägerin hat am 27.10.1988 Strafanzeige gegen den Beklagten erstattet.

Auch nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gingen die belästigenden Anrufe bei der Klägerin und bei ihrer Arbeitsstelle weiter.

Die Klägerin behauptet, sämtliche Briefe und Anrufe seit Dezember 1986 seien von dem Beklagten ausgegangen. Aufgrund dessen ständiger Belästigung leide sie an psychischen Störungen mit Kopf- und Magenschmerzen, Schwindel, Schlaflosigkeit und an erheblichen Angstgefühlen.

Außerdem sei sie aufgrund der Anrufe des Beklagten nach Ablauf der Probezeit nicht übernommen worden; aus dem gleichen Grunde habe sie auch schon an ihrer jetzigen Arbeitsstelle arbeitsrechtliche Probleme gehabt.